

# Das Psychotherapeutengesetz - Ausbildungsmöglichkeiten zum/zur KiJu- Psychotherapeuten/-in

## Das PsychThG von 1999: Rechtliche Lage der Psychotherapie

### § Berufsrecht:

- Wer *darf* wann für wen Psychotherapie anbieten?
- Was ist überhaupt „Psychotherapie“ (Def.)?
- Wer darf sich „*Psychotherapeutin*“ oder „*Psychotherapeut*“ nennen?

### § Sozialrecht:

- Wer wird (aus welchen Mitteln?) dafür *bezahlt*, Psychotherapie auszuüben?
- Wie ist die Zulassung der Anbieter von Psychotherapie an die ‚Geldtöpfe‘ geregelt?

# Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG)

Zwei neue (!) Heilberufe werden ins Leben gerufen:

## § 1 Berufsausübung

- (1) Wer die heilkundliche [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. [...] Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

## Psychotherapeutengesetz (2)

- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (2)

## KJPsychTh – § 1 Ziel und Gliederung

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens **4.200 Stunden** und besteht aus

- einer **praktischen Tätigkeit** (§ 2),
- einer **theoretischen Ausbildung** (§ 3),
- einer **praktischen Ausbildung** mit Krankenbehandlungen unter **Supervision** (§ 4)
- sowie einer **Selbsterfahrung**, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5).

Sie schließt mit Bestehen der **staatlichen Prüfung** ab.

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (3)

## § 2 Praktische Tätigkeit

Die **praktische Tätigkeit** umfasst mindestens **1.800 Stunden** und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind

1. mindestens **1.200 Stunden** an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist
2. mindestens **600 Stunden** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen.

„PT 1“

„PT 2“

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (4)

§ 3 Theoretische Ausbildung:	mindestens <b>600</b> Stdn.
§ 4 Praktische Ausbildung:	mindestens <b>600</b> Stdn.
unter <b>Supervision</b> :	mindestens <b>150</b> Stdn.
§ 5 Selbsterfahrung:	mindestens <b>120</b> Stdn.
⇒ Zzgl. <b>praktische Tätigkeit</b> (gemäß § 2)	<b>PT 1:</b> mind. <b>1.200</b> Stdn. <b>PT 2:</b> mind. <b>600</b> Stdn.
	Summe der ‚festgelegten‘ Stdn.: <b>3.270</b> Stdn.
☞ Rest (sog. „ <b>freie Spitze</b> “):	<b>930</b> Stdn.
	<b>4.200</b> Stdn.

☞ [Kleiner Rechentipp: 1 Woche  $\cong$  40 h; 1 Jahr  $\cong$  40 Wochen]

## Zwischenbilanz (1)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither mehr als 15 Jahre Erfahrungen  
(→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)...  
... und unendliche Diskussionen

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

# Exkurs: Forschungsgutachten von 2009

- 173 aktive Ausbildungsstätten (1/3 KJP, 2/3 PP)
- ca. 11.000 Personen in Ausbildung
- sowohl Vollzeit-, als auch Teilzeitmodelle
- durchschnittliche Ausbildungszeit 4 Jahre, 7 Monate
- Ergebnisse:
  - 👍 positiv: Praktische Ausbildung, Supervision, Theorie, SE
  - 👎 negativ: Praktische Tätigkeit, „Freie Spitze“
  - 👉 wichtig: Praktische Ausbildung unter Supervision, Selbsterfahrung

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

## Zwischenbilanz (2)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither mehr als 15 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)

Kleinere Veränderungen am Rande:

- Bologna-Reform – mit merkwürdigen Konsequenzen
  - Psychologie-Absolvent\*innen: Abschluss Master (10 Sem.)
  - Absolvent/innen anderer Studiengänge (u.a. Soz.Arb. / Soz.Päd.): Abschluss Bachelor (6-7 Sem.)
- Neue Interessenvertreter\*innen: Kammern!

# Informationen im WWW

? Kann ich mich mit einem Bachelorabschluss in (Sozial-)Pädagogik an unith-Instituten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) bewerben?

Für die Bachelor-/ Masterstudiengänge ist es aktuell vom jeweiligen Bundesland abhängig, ob formal für die Zulassung zur KJP-Ausbildung ein Bachelorabschluss in einem (sozial-) pädagogischen Fach ausreicht, oder ob ein Masterabschluss gefordert wird. Wir vertreten jedoch die Ansicht, dass ein Bachelorabschluss keinesfalls ausreichend für die KJP-Ausbildung qualifiziert. Daher fordern alle unith-Institute einen Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung. Diese Meinung vertreten auch die großen berufspolitischen Verbände. Zentrale Organisationen wie der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Trägerverbände staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (BAG) fordern einen Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung für die KJP-Ausbildung.

<http://www.klinische-psychologie-psychotherapie.de/index.php/faq/zulassungsvoraussetzungen/faq-zulassungsvoraussetzungen>

## Derzeitige (Zwischen-)Lösungen: Äquivalenzbescheinigungen (NRW)

The screenshot shows the website of the 'Bezirksregierung Düsseldorf' (District Government Düsseldorf). The main navigation bar includes 'Startseite', 'Wir über uns', 'Organisation', 'Presse', and 'Stellenangebote'. A search bar is located on the right. The left sidebar contains a list of menu items: 'Schule', 'Umweltschutz', 'Ordnung und Gefahrenabwehr', 'Gesundheit und Soziales', 'Verkehr', 'Kommunalaufsicht Katasterwesen', 'Planen und Bauen', and 'Wirtschaft'. The main content area displays the breadcrumb 'Sie befinden sich hier: Startseite > Gesundheit und Soziales > Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie >> Psychotherapeutische Ausbildung'. Below this, the page title is 'GESUNDHEIT UND SOZIALES - LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR MEDIZIN, PSYCHOTHERAPIE UND PHARMAZIE' with the date '30.05.2014' and an RSS icon. The main heading is 'Psychotherapeutische Ausbildung', followed by a list of links: 'Grundlegende Hinweise zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen', 'Hinweise zur Zugangsqualifikation zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychTHG)', 'Äquivalenzbescheinigung für inländische Abschlüsse in Psychologie', 'Äquivalenzbescheinigung Erziehungswissenschaften', and 'Äquivalenzbescheinigung Sozialpädagogik / Soziale Arbeit'.

[http://www.brd.nrw.de/gesundheit\\_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Struktur\\_Service/psychotherapeutische\\_Ausbildung.html](http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Struktur_Service/psychotherapeutische_Ausbildung.html)

# Die mögliche Zukunft: ein „Studium zur Approbation in Psychotherapie“?

Abele-Brehm & Rief (2016; verfügbar unter:  
<http://econtent.hogrefe.com/doi/abs/10.1026/0033-3042/a000311>)

56

Nachrichten

## Standpunkte der DGPs zum Studium zur Approbation in Psychotherapie

Andrea Abele-Brehm und Winfried Rief

Die DGPs-Kommission „Psychologie und Psychotherapie-Ausbildung“ (Vorsitz: Winfried Rief) hat in enger Absprache mit der Präsidentin der DGPs, Andrea Abele-Brehm, und dem Vorsitzenden des Fakultätentages, Markus Bühner, die Vorstellungen zur Reform des Psychotherapeutengesetzes präzisiert (vgl. [http://www.dgps.de/uploads/media/Modell\\_DGPs-2015-03-11.pdf](http://www.dgps.de/uploads/media/Modell_DGPs-2015-03-11.pdf)).

Zusätzlich wurde ein Eckpunkte-Papier erstellt, das formale Aspekte der Studienganggestaltung sowie der Gesamtstruktur der Aus- und Weiterbildung präzisiert (siehe <http://www.dgps.de/uploads/media/15.08.19EckpunkteApprobationsordnung.pdf>).

### Grundstruktur der Ausbildung

Es wird ein **polyvalenter 6-semesteriger Bachelor** Studiengang vorgeschlagen, der nicht nur für den klinischen Bereich, sondern auch für andere Berufsbereiche der Psychologie vorbereitet. Dieser polyvalente Bachelor orientiert sich vollkommen an den Empfehlungen, die der Vorstand der DGPs in Zusammenarbeit mit der Kommission „Studium und Lehre“ in der Psychologischen Rundschau 65, 2014, 230–235<sup>1</sup> veröffentlicht hat. Neben einer breiten, wissenschaftlich fundierten Grundausbildung wird

KiJu-Psychotherapie

Zukunftsoptionen

14

## Informationen zur ~~Direkt~~ <sup>Approbations-</sup>ausbildung



KiJu-Psychotherapie

Zukunftsoptionen

15

# Querschüsse aus der (großen) Politik...

 Bundesministerium für Gesundheit

Eckpunkte zur Novellierung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

- 4 -

- Sie umfasst theoretische und praktische Unterweisungen im Umfang von mindestens **2.900 Stunden**, die sich im ersten und zweiten Studienabschnitt auf die folgenden Ausbildungsbereiche verteilen:
- Erster Studienabschnitt (2.100 Stunden)
  - Grundlagen der Psychologie (600 Stunden)
  - Grundlagen der Pädagogik (120 Stunden)
  - Grundlagen der Medizin (120 Stunden)
  - Grundlagen der Pharmakologie (60 Stunden)
  - Störungslehre (100 Stunden)
  - Psychologische Diagnostik (230 Stunden)
  - Allgemeine Verfahrenslehre (320 Stunden)
  - Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (120 Stunden)
  - Wissenschaftliche Methodenlehre (370 Stunden)
  - Berufsethik und Berufsrecht (60 Stunden)
- Zweiter Studienabschnitt (800 Stunden)
  - Spezielle Verfahrenslehre (170 Stunden)
  - Angewandte Psychotherapie (300 Stunden)
  - Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung (30 Stunden)
  - Psychologische Begutachtung (100 Stunden)
  - Wahlpflichtmodule (200 Stunden)

## ... und umgehende, scharfe Antworten

Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen

 Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen

 DGPs Deutsche Gesellschaft für Psychologie

---

**Gemeinsame Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zur Reform des Psychotherapeutengesetzes**

Berlin, 17. November 2016

**Die Einheit der Psychologie muss erhalten bleiben!**

Eine Korrektur der Eckpunkte des Bundesministeriums für Gesundheit ist dringend erforderlich.

# Der Stand der Dinge im Frühjahr 2017

- Sicherlich keine Verabschiedung einer Gesetzesnovelle in dieser Legislaturperiode (bis Herbst 2017)...
- ... und sicherlich auch nicht mit erster Priorität in der nächsten
- ☯ Erkennbare *Dissensen* zwischen den Protagonist\*innen:
  - ☯ Psychotherapeut\*innenschaft (Psychotherapeutenkammer = PTK)
  - ☯ Berufsgruppen (Medizin, Psychologie, [Sozial-]Pädagogik, ...)
  - ☯ Akademischen Fachvertretungen (vor allem DGPs → Fakultätentag)
  - ☯ Bundespolitik (vor allem Gesundheitspolitik → BMG)
  - ☯ Bildungspolitik (zuständig: Bundesländer)
- Dabei noch gar keine intensive Diskussion über Finanzierung!
- Übergangszeit von 8 – 10 Jahren realistisch?

## Fazit

Es bleibt dabei: nix Genaues wissen wir nicht...

- ... was es stark erschwert, belastbare Aussagen zu machen,
- ... was aber immer noch Chancen für Nischen-sucher\*innen, Hartnäckige und Flinke eröffnet
- ... und das dürfte auch noch eine unbestimmte Zeit lang so bleiben;
- ... derzeit ist ein (passender) **Master-Studiengang** die sicherste (und beste) Empfehlung

→ Wir erwarten die **Approbationsausbildung** = ‚M.Sc. Psychotherapie‘ als (wahrscheinlich universitärer!) Studiengang → Approbation, anschl. Erwerb der ‚Fachkunde‘ (wie Facharzt) in Weiterbildungen

→ Viele offene Fragen: Wann? Übergangsregelung? KiJu-Regelungen?

☞ Bei alledem: **Der Beruf lohnt sich und macht Spaß!**



© adpic

# ... und nun? Ein paar Fragen

- Fragen, die jede\*r für sich beantworten (können) sollte:
  - ‚Brenne‘ ich so sehr für diesen Beruf, dass ich bereit bin, weitere 5 + x Jahre (Master & Ausbildung) dafür aufzuwenden?
  - Ist es o.k. für mich, die prinzipiellen Unsicherheiten bis zum Abschluss der Ausbildung anzunehmen?
  - Kann ich mich und die Ausbildung in dieser Zeit finanzieren?
- Hilfreiche Strategien:
  - Passenden (= äquivalenten) Master wählen → Bescheinigung
  - Passende Ausbildung finden:  
VT vs. TP; Kostentransparenz für alle Ausbildungsteile; Struktur der Ausbildung, Kontakte zu KiJu-PiAs, z.B. auf Kongressen etc.)